

Gewerbeanzeigen

Allgemeines

Zuständigkeit auch der IHK

Auf Grundlage der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht vom 30. Januar 2001, zuletzt geändert am 9. März 2011, sind die rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern, damit auch die IHK Trier, grundsätzlich zuständig, neben den Gewerbebehörden der Städte und Verbandsgemeinden Gewerbeanzeigen (Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen sowie Gewerbeabmeldungen) entgegen zu nehmen und das damit verbundene Verfahren abzuwickeln.

Anzeigepflicht für gewerbliche Tätigkeiten

Eine Anzeigepflicht nach § 14 GewO oder § 55c GewO besteht nur für den Betrieb eines „Gewerbes“ bzw. für „selbständige Gewerbetreibende“. Für diese Begriffe gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind daher insbesondere die Urproduktion (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau), freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern), die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (z.B. eines Miethauses) sowie generell verbotene bzw. sozial unwertige Tätigkeiten (unter bestimmten Umständen z.B. Kettenbriefaktionen).

Wird von einer Person eine nichtgewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, die nicht mehr üblicherweise als eine so genannte Nebentätigkeit oder als ein unbedeutender Annex der betreffenden nicht gewerblichen Tätigkeit angesehen werden kann, besteht eine Anzeigepflicht für die gewerbliche Tätigkeit.

Tanz-, Reit- oder ähnlicher Unterricht ist in der Regel eine anzeigepflichtige gewerbliche Tätigkeit.

Zur Ausübung der ärztlichen und anderer Heilberufe i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 2 GewO gehören auch die Tätigkeiten von Heilpraktikern und die selbständiger Hebammen, Masseur, Physiotherapeuten, med. techn. Assistenten, Logopäden usw., nicht jedoch die sog. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (z.B. die in den Nrn. 63 ff. der Anlage A zur HwO aufgeführten Berufe sowie Kosmetiker).

Mit dem in § 6 Abs.1 Satz 2 GewO genannten Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen sind nicht die selbständigen Versicherungsvertreter freigestellt.

**Andere
Anzeigepflichten
bleiben bestehen**

§ 14 – sowie § 55c GewO betreffend das Reisegewerbe – lassen andere Anzeigepflichten z.B. nach der Makler- und Bauträgerverordnung, dem Gaststättengesetz und der Handwerksordnung unberührt. Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55c GewO gelten jedoch gleichzeitig als steuerliche Anzeigen nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung.

Anzeigepflichtige Vorgänge

**Stehendes
Gewerbe**

Zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. des § 14 Abs.1 Satz 1 GewO zählen alle gewerblichen Tätigkeiten, die nicht die Ausübung eines Reisegewerbes i. S. des Titels III der Gewerbeordnung darstellen, oder die nicht im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung auf festgesetzten (§ 69 Abs. 1 GewO) Veranstaltungen i. S. der §§ 64 bis 68 GewO ausgeübt werden.

**Haupt-
niederlassung**

Eine Hauptniederlassung stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes i.S.d. § 14 Abs.1 Satz 1 GewO dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z.B. eines Maklers) liegen.

Anzeigepflichtig ist eine Hauptniederlassung auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen geleitet wird.

**Zweig-
niederlassung**

Eine Zweigniederlassung i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

**Unselbständige
Zweigstelle**

Der Begriff der unselbständigen Zweigstelle i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z.B. ein Auslieferungslager). Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbständige Zweigstelle dar. Anderes kann jedoch z.B. bei sog. Baubüros auf Großbaustellen gelten, insbesondere wenn von dort unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.

Im Fall einer englischen Limited, die ihre eigentliche Geschäftstätigkeit in Deutschland ausübt, kann in der Regel das Vorliegen einer unselbständigen Zweigstelle nicht angenommen werden. Sie ist vielmehr grundsätzlich verpflichtet, eine

Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister über einen Notar anzumelden.

Für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Gewerbe- anmeldung

Anzuzeigen ist zunächst der Beginn eines stehendes Gewerbes i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO. Den Beginn eines stehenden Gewerbes in diesem Sinne stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf, Pacht) sowie die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform dar.

Die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde ist bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neuerrichtung zu behandeln. Abzustellen ist hier auf die örtlichen Zuständigkeiten der Gewerbeämter (Verbandsgemeindeverwaltung/Stadt) und nicht auf die IHK-Bezirke.

Gewerbe- ummeldung

Ferner sind die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs einer Behörde (abzustellen ist wiederum auf die örtlichen Zuständigkeiten der Gewerbeämter (Verbandsgemeindeverwaltung/Stadt) und nicht auf die IHK-Bezirke) sowie ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, anzuzeigen.

Gewerbetreibende können bei der Ummeldung auch freiwillig über sonstige Änderungen informieren können. Unter Feldnummer 16a auf dem Vordruck „Gewerbe-Ummeldung“ ist für alle Beweggründe der Ummeldung Raum gegeben.

Im Fall der Verlegung eines stehenden Gewerbes vom Zuständigkeitsbereich eines Gewerbeamtes in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gewerbeamtes ist anstelle einer Gewerbeummeldung eine Gewerbeabmeldung für den alten und eine Gewerbeanmeldung für den neuen Bezirk vorzunehmen.

Gewerbe- abmeldung

Schließlich ist die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes anzuzeigen. Eine Aufgabe i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle vor. Eine Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeiten ist daher nicht anzeigepflichtig, ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z.B. eines sog. Strandcafes oder eines Skilifts, die nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden).

In den Feldnummern 23/24/25 des Vordrucks „Gewerbe-Abmeldung“ gibt der Gewerbetreibende den Grund für die Abmeldung an. Bei der Variante „Gründung nach Umwandlungsgesetz“ wird für den durch

die Umwandlung „verschwindenen“ Betrieb eine Abmeldung notwendig, gleichzeitig mit einer Anmeldung für den neu gegründeten Betrieb.

**Gegenseitige
Unterrichtung**

Ergibt sich aus einer Anzeige, dass der Gewerbetreibende seinen Betrieb verlegt hat oder verlegen wird, ist die jeweils andere Behörde zu unterrichten.

Reisegewerbe

Anzeigepflichten für das Reisegewerbe ergeben sich aus § 55c GewO.

Anzeigepflichtige Personen

**Natürliche und
juristische
Personen**

Gewerbetreibende i.S.d. § 14 GewO sind nur natürliche oder juristische Personen (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein, Kommanditgesellschaft auf Aktien).

Bei einer bereits gegründeten aber noch nicht in das betreffende Register eingetragenen juristischen Person (z.B. einer GmbH in Gründung) sind bis zur Registereintragung deren Gründer als Gewerbetreibende anzusehen. Demgegenüber sind bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als (anzeigepflichtige) Gewerbetreibende anzusehen.

**Personen-
gesellschaften**

Bei Personengesellschaften (die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) i.S.d. § 705 BGB, die offene Handelsgesellschaft (OHG) i.S.d. § 105 HGB und die Kommanditgesellschaft (KG) i.S.d. § 161 HGB) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche.

Bei der OHG und der GbR muss daher jeder Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten. Dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbeanmeldung, beim Ausscheiden eines Gesellschafters von Letzterem eine Gewerbeabmeldung zu erstatten.

Bei einer GbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen (die Angabe ist durch eine Ergänzung der Feldnummer 1 durch die 3. GewO-Novelle 2002 verpflichtend geworden). Hierbei reichen Name und Vorname aus. Ebenso muss bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann, wie z.B. bei der GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen.

In den Feldnummern 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z.B. wenn eine

GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feldnummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.

Entsprechendes gilt für die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), bei der neben der EWG-Verordnung Nr. 2137/85 (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) gemäß § 1 des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I, S. 514) die für die OHG geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, falls deren Mitglieder gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Anzeigepflichtig sind dann nur die im Inland tätigen geschäftsführenden Gesellschafter.

Dagegen kommen Partnergesellschaften nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes nur zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten in Betracht, für die daher auch im Rahmen einer solchen Gesellschaft Gewerbeanzeigen im Sinne des § 14 GewO nicht zu erstatten sind.

Nichtrechtsfähiger Verein (§ 54 BGB) Auch im Falle des nichtrechtsfähigen Vereins i.S.d. § 54 BGB sind nur die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbetreibende anzusehen, auch wenn auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG dem nichtrechtsfähigen Verein als solchem eine Gaststättenerlaubnis erteilt werden kann.

„Vor“-Verein Dementsprechend sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als anzeigepflichtige Gewerbetreibende anzusehen, weil ein solcher („Vor-“)Verein nach der Rechtsprechung bis zu seiner Registereintragung als nicht rechtsfähiger Verein angesehen wird.

Selbstständige Personen Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO setzt den Betrieb eines selbständigen Gewerbes voraus, sie besteht daher nicht für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten.

Auch die Anzeigepflicht nach § 55c GewO besteht nur dann, wenn das Reisegewerbe selbständig ausgeübt wird. Zu beachten ist allerdings, dass auch Unselbständige im Reisegewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 GewO benötigen.

Als selbständig tätig ist anzusehen, wer ein Gewerbe im eigenen Namen, d.h. unter eigener Verantwortlichkeit für den Betrieb nach außen hin betreibt und in Bezug auf diesen Betrieb persönliche und sachliche Selbständigkeit genießt. Dabei kommt es darauf an, ob die Tätigkeit nach ihrem Gesamtbild sich als die eines selbständigen Gewerbetreibenden darstellt oder den Eindruck der Abhängigkeit von einem Unternehmer vermittelt.

Ein Stellvertreter (§ 45 GewO) oder ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht selbständiger Gewerbetreibender i.S.d. §§ 14 und 55c GewO

Verfahren

Vordrucke

Die Behörde bzw. die IHK hält für die Entgegennahme und die Bescheinigung der Anzeigen Vordrucke bereit, die den Anlagen zur Gewerbeordnung entsprechen.

Erstattung der Anzeige

Wird die Anzeige persönlich erstattet, wird insbesondere bei der erstmaligen Anmeldung die Identität des Anzeigenden und soweit möglich auch die Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“ anhand der persönlichen Ausweise (Personalausweis, Reisepass) überprüft. Grundsätzlich kann die Gewerbeanzeige auch durch einen Bevollmächtigten erstattet werden.

Bei natürlichen und bei juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss sowohl die genaue Rechtsform sowie der genaue Firmenname angegeben werden. Notwendig ist die Vorlage eines Registerauszuges. Wird für eine schon gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z.B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage der Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer beizubringen, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelsregistereintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll. Solange Zweifel an der Registereintragung bestehen, werden die Anzeigen unter dem Namen der anzeigepflichtigen natürlichen Person entgegen genommen. Bei nachweislich bereits gegründeten aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen wird hinter der Firma der Zusatz „(in Gründung)“ eingefügt.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommt besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben, wie z.B. „Handel mit Waren aller Art“, weil hieraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer AG ist auf die Angabe der Vertretungsberechtigten Personen zu verzichten. Bei einer GmbH kann bei der Anzeige einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle auf die Angabe der vertretungsberechtigten Gesellschafter verzichtet werden (das gilt aber nicht für den Hauptbetriebssitz).

In diesen Fällen ist der Betriebsleiter anzugeben (Feldnummer 11).

In Feldnummer 18 der Gewerbeanzeigenformulare „Gewerbe-Anmeldung“ und „Gewerbe-Abmeldung“ ist der Begriff Handwerk umfassend auszulegen, d.h. als Handwerk gelten hier nicht nur die zulassungspflichtigen Handwerke, sondern auch die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe.

Prüfung von Erlaubnispflichten	<p>Personen, die ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z.B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) oder ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne der Feldnummer 29 der Gewerbebeanzeigenformulare „Gewerbe-Anmeldung“ und „Gewerbe-Ummeldung“ betreiben wollen oder Ausländer sind, sollen bei der Erstattung von Anzeigen die Erlaubnis nachweisen, die Handwerkskarte vorlegen bzw. belegen, dass die für die angemeldete Tätigkeit erforderliche Aufenthaltsgenehmigung erteilt ist.</p> <p>Der Beginn des erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne Erlaubnis, des Handwerks ohne vorherige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Ausländern ohne die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung ist unzulässig und kann durch die Behörde mit Bußgeld geahndet werden.</p>
Minderjährige	<p>Wird ein Gewerbebetrieb von einem Minderjährigen oder im Namen eines Minderjährigen angezeigt und dabei eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, ist das Vormundschaftsgericht zu befragen.</p>
Empfangsbescheinigung	<p>Die vom Anzeigepflichtigen zu unterschreibende Erstschrift der Anzeige ist zum Verbleib bei der Behörde bzw. der IHK bestimmt. Die Behörde bzw. die IHK bescheinigt dem Anzeigepflichtigen den Empfang mangelfreier Anzeigen.</p>
Gebühren	<p>Die für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen anfallenden Gebühren betragen 10,23 €. Sie sind auch dann zu erheben, wenn der Gewerbetreibende auf eine Empfangsbescheinigung verzichtet.</p>

Stand: März 2016

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

**Geschäftsfeld Recht und Beitrag
Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht**

Ansprechpartner:

Simon Adams 0651/97 77 -403
[mailto: adams@trier.ihk.de](mailto:adams@trier.ihk.de)

Jennifer Schöpf 06 51/ 97 77-4 11
[mailto: schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)